

andere Weise...» alle Formen aktiven Handelns, die darauf gerichtet sind, sich der Leistung des Unterhaltsbeitrages zu entziehen.

Der Absatz 2 der gesetzlichen Bestimmung verweist hinsichtlich der Methoden der Tatbegehung auf den Abs. 1 mit der Formulierung »in gleicher Weise...«, so daß in bezug auf die Methoden der Tatbegehung zwischen den beiden Absätzen des § 141 keine Unterschiede bestehen.

2.2*1.4# Die Entziehung von der Unterhaltspflicht durch Nichtaufnahme von Arbeit setzt voraus, daß der arbeitsfähige Täter in Kenntnis seiner Unterhaltspflicht ein bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis aufgibt, um keinen Unterhalt zu leisten. Der Täter steht auch dann nicht in Arbeit, wenn er hier und da Gelegenheitsarbeiten verrichtet, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, aber kein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht. Er macht es dadurch dem Unterhaltsberechtigten unmöglich, den Unterhalt durch Einleitung prozessualer Zwangsmaßnahmen, wie Pfändung des Arbeitseinkommens, zu erlangen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auch dann begründet sein, wenn ein unterhaltspflichtiger geschiedener Elternteil, dem das Erziehungsrecht für das Kind nicht übertragen ist, in der zweiten Ehe ausschließlich Hausarbeit verrichtet und der neue Ehepartner im Rahmen der Aufwendungen (§ 12 FGB) für die Familie nicht die Unterhaltszahlung gewährleistet. Es bedarf aber hier eingehender Prüfung, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, durch Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses die Einkünfte zur Leistung des Unterhalts zu erlangen und ob die Nichtaufnahme von Arbeit mit der Zielstellung erfolgt, den Unterhalt nicht leisten zu wollen.

In allen diesen Fällen ist Voraussetzung, daß der Unterhaltsverpflichtete durch aktives Tätigwerden seine Einkommenslage bewußt so verschlechtert, daß er keinen Unter-